UNIVERSITÄT
BERN
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Merkblatt zur Anerkennung von Vorlesungen an einer Gastuniversität

1) Vorgehen

Der Studienvertrag, welcher für zahlreiche Gastuniversitäten schon zum Voraus ausgefüllt und unterschrieben werden muss, ist keine definitive Zusage, dass alle aufgeführten Fächer an das Masterdiplom angerechnet werden können. Einige Universitäten verlangen einen provisorischen Studienvertrag bereits bei der Anmeldung. Die Studierenden sollten daher während dem Anmeldeprozess oder spätestens bald nach ihrer Ankunft an der Gastuniversität die Fächer auswählen, die sie während des Auslandsemesters belegen möchten. Um die spätere Anrechnung der erworbenen Noten zu gewährleisten, sollte uns – falls nicht im Vorfeld erledigt – die Auswahl per E-Mail unterbreitet werden: pia.sgier@unibe.ch und Kopie an monika.g.scherler@unibe.ch. Zur Beurteilung benötigen wir folgende Informationen:

1. Welche **Master-Vorlesungen** haben Sie bereits in Bern besucht?
2. Streben Sie einen **Schwerpunkt** nach Art. 24 des Studienreglements an?
3. Wenn ja, besuchen Sie Vorlesungen, die Sie im Bereich des **gewählten Schwerpunkts anrechnen** lassen möchten?
4. **Detaillierte Beschriebe** für alle ausgewählten Vorlesungen sind zur Genehmigung an Frau Pia Sgier zu senden.

2) Kriterien bei der Fächerauswahl

- Die Vorlesungen müssen einen **juristischen Inhalt** aufweisen.
- Grundsätzlich können die im Ausland abgelegten Wahlfächer gemäss **Art. 22, 24 und 25** des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007 an das Master-Diplom angerechnet werden.
- Bei der Fächerauswahl ist darauf zu achten, dass **ähnliche Vorlesungen nicht bereits in Bern abgelegt und angerechnet** wurden.
- Obligatorische Schwerpunktfächer sind in Bern abzulegen.

- Die im Ausland besuchte Vorlesung muss mit einem **Leistungsnachweis** (Note / bestanden) abgeschlossen werden (schriftliche / mündliche Prüfung oder Verfassen einer Arbeit), welche die Gastuniversität auf einem Notenausweis („Transcript“) bestätigt. **Ein Testat allein ist nicht ausreichend.**

- Die Anrechnung der im Ausland absolvierten Vorlesungen ist freiwillig. Falls die Gastuniversität ECTS Punkte vergibt, werden diese **1:1** übernommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass in erster Priorität die an unserer Fakultät erworbenen Noten an Ihren Abschluss angerechnet werden. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/studium/studienprogramme/master_rechtwissenschaft/index_ger.html#pane190029

- **Achtung: Sprachkurse oder nicht juristische Veranstaltungen** werden nicht an den Masterabschluss angerechnet. Sie werden auch nicht im Diploma Supplement als „Freie Leistungen“ aufgeführt.

- Die Studierenden sind berechtigt, im Masterstudium bis zur Hälfte aller Wahlfächer im Umfang von **bis zu 35 ECTS-Punkten** an einer auswärtigen Rechtsfakultät zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen (Art. 9 Abs. 3 Studienreglement vom 21. Juni 2007).

- Falls zusammen mit den in Bern erbrachten Leistungen die max. Anzahl von 100 ECTS-Punkten überschritten werden, können darüber gehende Mobilitätsleistungen nicht mehr berücksichtigt werden (Auswahl der Leistungen durch den/die Studierende/n). Die ECTS können auch nicht angepasst/gekürzt werden, damit sie allenfalls in den 100 ECTS Platz haben. Diese Leistungen werden dann nirgendwo abgebildet, erscheinen auch nicht im Diploma supplement. Der/die Studierende hat einen Leistungsnachweis der fremden Universität erhalten, um die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

10/2024